

41-824-14/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn.  
83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der  
Gemarkung Hütten durch die Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH &  
Vermietungs KG Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz  
**Betreiber:** Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg  
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

## **Bekanntmachung**

Die Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten. Betreiber der entsprechenden Anlage ist die Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten mit einer Produktionskapazität von 600 m<sup>3</sup> oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 6.3.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV, **Haupteinrichtung**)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von 20 t bis weniger als 200 t (hier: Lagerung Bindemittel PMDI: 2 x 50 m<sup>3</sup> = ca. 123 t), (Anlage nach Nr. 9.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, als **Nebeneinrichtung** zu Nr. 6.3.1 G, E)
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Dampfkesselanlage durch den Einsatz von naturbelassenem Holz sowie weniger als 3 t/h Altholz der Kategorie A I und A II der Altholzverordnung, (Anlagen nach Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV, als **Nebeneinrichtungen** zu Nr. 6.3.1 G, E)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G, E sowie den Nrn. 9.3.2, 1.2.1 und 8.1.1.5, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 13.08.2021 vorgelegt.

Für die beantragte Neugenehmigung war insgesamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nrn. 8.1.1.3, 1.2.1 und 9.3.3 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine allgemeine Vorprüfung der Ritter und Vonier GmbH vom 08.10.2021 bei. Laut der Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 15.07.2022 sind für den Bereich Luftreinhaltung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgebiete im Sinne des UVPG zu erwarten. Für den Bereich Lärmschutz sind nach Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs ebenfalls keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgebiete im Sinne des UVPG zu erwarten. Die weiteren beteiligten Fachstellen haben jeweils zusätzlich für ihren Bereich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt. Die federführende Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellungen bestätigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 05.08.2022  
Landratsamt

Riedl